

Bankrecht – Fragen und Statements zur Wiederholung + Prüfungsvorbereitung

Ziff.	Frage/Statement	Antwort	Folien
1.	Grundlagen		
1.1	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist aus der Verschmelzung von zwei Bundesaufsichtsämtern (eines für den Bankbereich, eines für den Kapitalmarkt) hervorgegangen. Richtig oder falsch?	falsch	6
1.2	Anlass für die Schaffung der einheitlichen Aufsichtsbehörde – Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – war die Verschmelzung der Allianz mit der Dresdner Bank. Richtig oder falsch?	richtig	6
1.3	Wer in Deutschland Kundengelder entgegennehmen will (z.B. auf Girokonten), bedarf dafür einer behördlichen Erlaubnis. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig §§ 1, 32 KWG	8, 10
1.4	Wer als Kreditinstitut Einlagen entgegennehmen will, hat ein höheres Anfangskapital aufzubringen als jemand, der Anlageberatung für Finanzinstrumente betreiben will. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig §§ 1, 33 KWG	8-10
1.5	A hat – wie viele andere Kunden auch – bei der X-GmbH Gelder auf einem Konto angelegt, die mit 5 % fest verzinst werden. Eine wertpapiermäßige Verbriefung existiert nicht. Später wird die X-GmbH insolvent und A fällt mit seiner Anlage (weitgehend) aus. In diesem Fall kann A die Geschäftsführer der GmbH persönlich für den Ausfall haftbar machen, wenn die X-GmbH nicht über die Erlaubnis zum Betrieb von Bankgeschäften verfügt. Richtig oder falsch? Aus welcher Anspruchsgrundlage ergibt sich ggf. der Anspruch? Kennen Sie einen einschlägigen BGH-Fall und wie ist der Sachverhalt?	richtig § 823 II BGB i.V.m. § 32 KWG BGHZ 197, 1 – „Winzergelder“	8, 10
1.6	Je mehr Einlagen eine Bank entgegennimmt und je mehr Kredite sie vergibt, umso mehr Eigenkapital muss sie grundsätzlich vorhalten. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig §§ 10 ff. KWG	11
1.7	Ein Kreditinstitut darf Kredite jeweils nur exakt in dem Umfang und mit der Laufzeit vergeben, in welchem/r sie auf der anderen Seite Einlagen entgegennimmt. Nur auf diese Weise kann sie nämlich ihre Liquidität dadurch sicherstellen, dass die Kredite jeweils in dem Zeitpunkt von den Kreditnehmern zurückgezahlt werden, in dem die Einleger ihre Einlagen zurückfordern können. Richtig oder falsch?	falsch es bestehen flexible Fristenmodelle (u.a. wegen Bodensatz)	12
1.8	Bei der Kreditvergabe über 10 Mio. Euro unterliegt ein Kreditinstitut einer Anzeigepflicht. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch – 1 Mio. § 14 KWG	13

1.9	Ein Kreditinstitut muss bei der Bundesbank nur die üblichen Rechnungslegungsunterlagen (Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfungsbericht) vorlegen, nicht aber weitergehende Finanzinformationen. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch §§ 25, 26 KWG	14
1.10	A hat bei der X-GmbH, die über keine Bankerlaubnis verfügt, Gelder angelegt, die mit 8 % fest verzinst werden. Eine wertpapiermäßige Verbriefung existiert nicht. In dem Anlagevertrag hat sich A bereiterklärt, in der Insolvenz der X-GmbH erst nachrangig hinter allen anderen Gläubigern bedient zu werden und auch vorinsolvenzlich keine Rückzahlung auf seine Einlage beanspruchen zu können, solange sich die X-GmbH in einer Krise befindet (sog. qualifizierter Nachrang). Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geht davon aus, dass es sich um ein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft handelt, untersagt der X-GmbH die Entgegennahme der Kundengelder und ordnet deren Rückzahlung an die Anleger an. Dadurch wird die Insolvenz der X-GmbH verursacht und A fällt mit seinem Rückzahlungsanspruch zu 75 % in der Insolvenz der X-GmbH aus. Auf die Anfechtungsklage der X-GmbH gegen die BaFin entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht, dass deren Anordnung rechtswidrig war, weil kein erlaubnispflichtiges Bankgeschäft vorgelegen habe. A kann in diesem Fall Schadensersatz von der BaFin verlangen wegen der von ihr fehlerhaft ergriffenen Aufsichtsmaßnahmen. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 4 IV FinDAG	15 f.
1.11	Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft einer Kommune. Falls die Sparkasse in finanzielle Schwierigkeiten geraten sollte, tritt notfalls die Kommune als Trägerin für die Verluste ein. Die Kunden der Sparkassen haben deshalb ein minimales Ausfallrisiko mit ihren Einlagen, weil Kommunen ganz selten insolvent werden. Richtig oder falsch?	falsch	18
1.12	Alle Sparkassen in Deutschland sind als Anstalten des öffentlichen Rechts organisiert. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 40 I KWG	18
1.13	Pfandbriefe sind eine für den Anleger besonders sichere Anlageform. Richtig oder falsch?	richtig	20 f.
1.14	Die nachfolgend abgedruckte Regelung in den AGB einer Bank ist rechtlich unbedenklich: „Änderungen dieser Geschäftsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese	nach Ansicht des BGH: falsch Postbank-Urteil BGHZ 220, 344	28

	Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.“ Richtig oder falsch? Kennen Sie ein BGH-Urteil, das sich mit dieser Frage befasst hat?		
1.15	In den AGB einer Bank ist geregelt, dass Rechnungsabschlüsse für das Girokonto monatlich erfolgen. Eine solche Regelung ist rechtlich unbedenklich. Richtig oder falsch? Gibt es relevante rechtliche Vorschriften dazu?	falsch § 504 II 2 BGB	33
1.16	Die nachfolgend abgedruckte Regelung in den AGB einer Bank ist rechtlich unbedenklich: „Falls der Kunde für sein Girokonto einen Zahlungsauftrag per Überweisung oder Lastschrift erteilt, der mangels Kontodeckung nicht ausgeführt werden kann, wird die Bank den Kunden darüber schriftlich informieren. Für diese Serviceleistung wird sie dem Kunden ein Entgelt in Höhe von 5 Euro in Rechnung stellen.“ Richtig oder falsch? Gibt es relevante rechtliche Vorschriften dazu?	richtig § 675o I 4 BGB	37
1.17	Die nachfolgend abgedruckte Regelung in den AGB einer Bank ist rechtlich unbedenklich: „Für die Kontoführung berechnet die Bank ein monatliches Entgelt von 5 Euro. Zusätzlich werden 0,20 Euro je erfolgter Kontobuchung in Rechnung gestellt.“ Richtig oder falsch?	nach Ansicht des BGH: falsch	38
1.18	Bank B hat für den Kunden K bislang das Girokonto kostenfrei geführt. Aufgrund gestiegener Kosten schreibt sie K am 15.2. an, dass sie ab der zweiten Jahreshälfte gezwungen sei, für die Kontoführung ein monatliches Entgelt von 5 Euro zu erheben. Sie erbitte zu dieser Vertragsänderung das Einverständnis des Kunden bis Ende März. Da K bis Ende März nicht geantwortet hat, kündigt B am 5.4. das Konto des K zum Ende Juni. Eine solche Kündigung ist rechtmäßig. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig Nr. 19 AGB-Banken § 675h II BGB	44
2.	Recht des Bankkontos		
2.1	Bei einem Sparkonto gewährt der Kunde der Bank ein Darlehen. Richtig oder falsch?	richtig	46
2.2	Anwalt A zieht für seinen Mandanten M eine Forderung i.H.v. 1 Mio. Euro ein, die M gegen einen Dritten zusteht. Der Dritte zahlt den Betrag auf ein vom Anwalt A angegebenes Anderkonto ein, das A bei der Bank B speziell für M angelegt hat. Da A bei seinem Gläubiger G erhebliche Schulden hat, pfändet dieser alle Konten des A bei B. M kann gegen diese Pfändung Drittwiderspruchsklage erheben, soweit die 1 Mio. Euro auf dem für ihn von A angelegten Anderkonto betroffen ist. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig § 771 ZPO	47

2.3	F und M führen bei der B-Bank ein Gemeinschaftskonto in der Form des Und-Kontos. Eines Tages geht M zu B und verlangt, das Konto in ein Oder-Konto umzuwandeln. Diesem Verlangen muss die Bank nachkommen. Richtig oder falsch?	falsch	48
2.4	Zahlungsdiensterahmenvertrag ist ein anderes Wort für Girovertrag. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 675f II BGB	50
2.5	Girokonten werden regelmäßig im Kontokorrent geführt. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig Nr. 7 AGB-Banken §§ 355 ff. HGB	33, 50
2.6	Was ist die wesentliche im Gesetz geregelte Folge des Kontokorrents und wo ist sie geregelt?	Ausnahme vom Zinseszinsverbot. § 355 I HGB	
2.7	Was ist die wesentliche nicht ausdrücklich im Gesetz geregelte Folge des Kontokorrents?	„Lähmung“ der Einzelforderungen	50, 52 f.
2.8	Gläubiger G des Schuldners S hat erfahren, dass ein Dritter D dem S gerade 5.000 Euro auf dessen Girokonto überwiesen hat. Diesen Kontoeingang kann G gegenüber der Bank des S zu seinen Gunsten pfänden. Richtig oder falsch?	falsch	52 f., 60
2.9	Bei einem Kontokorrentkonto hat der Kontoinhaber das Recht, sein Konto zu überziehen. Der Ausgleich des Saldos muss erst nach dem nächsten (typischerweise quartalsweise durchgeführten) Rechnungsabschluss erfolgen. Richtig oder falsch?	falsch	51
2.10	Bürger B besitzt kein Girokonto mehr, weil ihm seine Bank das Konto gekündigt hat, nachdem B mehrfach nicht in der Lage war, Überziehungen zurückzuführen und es außerdem zu diversen Pfändungen des Kontos gekommen war. Er hat nun gehört, dass er einen gesetzlichen Anspruch gegen alle Banken in Deutschland hat, für ihn ein Girokonto zu führen. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	richtig § 31 ZKG	56
2.11	Bürger B aus Fall 2.10 hat gehört, dass die Banken auch verpflichtet sind, ihm eine Kreditlinie im Umfang von 1.000 Euro einzuräumen. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 38 II ZKG	
3.	Zahlungsverkehrsrecht		
3.1	Kunde K weist seine kontoführende Sparkasse Rhein Neckar Nord (S) an, 1.000 Euro an Gläubiger G zur Erfüllung eines zwischen K und G geschlossenen Kaufvertrags zu überweisen. G unterhält sein Konto bei der VR Bank Rhein-Neckar eG (V). S hat ihre Pflichten aus diesem Auftrag des K erfüllt, wenn a) sie das Geld an die für sie zuständige Landesbank Baden-Württemberg weitergeleitet hat, b) das Geld bei der EZB zur Weiterleitung an die DZ Bank eingetroffen ist, c) das Geld bei V eingetroffen ist,	Antwort c) ist richtig	79 f.

	d) das Geld von V auf dem Konto des G gutgeschrieben ist.		
3.2	In welchem der vorgenannten Zeitpunkte hat K seine Kaufpreisschuld gegenüber G erfüllt?	c) oder d) (str.)	64
3.3	Kunde K hat im Hotel H übernachtet und zahlt morgens nach dem Frühstück mit seiner VISA-Kreditkarte. Die Hotelrechnung ist damit i.S.v. § 364 II BGB erfüllt. Richtig oder falsch?	streitig	65
3.4	Jeder Überweisungsauftrag ist als eigenständiger Vertrag zwischen Kunde und Bank anzusehen. Richtig oder falsch?	falsch Zahlungsauftrag (§ 675f IV 2 BGB) = Weisung im Rahmenvertrag	66 ff.
3.5	Zahlungsaufträge (z.B. per Überweisung) von Deutschland nach Frankreich sind innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen auszuführen, von Hamburg nach München hingegen innerhalb von 1 Tag. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 675s I 1 BGB: jeweils nur 1 Tag	68, 79
3.6	Auf welchen drei Hauptelementen beruht eine sog. „starke Kundenauthentifizierung“ und wie viele davon müssen im Einzelfall erfüllt sein?	Besitz, Wissen, Inhärenz 2 von 3	69, 106
3.7	Zahlungsaufträge des Kunden an die Bank sind bis zu dem Zeitpunkt widerruflich, zu dem sich die Bank irreversibel im Kundeninteresse gebunden hat. Richtig oder falsch? Wo ist das geregelt?	falsch § 675p BGB	73, 78
3.8	Kunde K hat bei seiner Bank B einen Dauerauftrag eingerichtet, nach dem jeweils zum 1. eines Monats 800 Euro Miete an seinen Vermieter V überwiesen werden sollen. Am 29. Mai, einem Freitag, wirft er um 15 Uhr einen Brief bei seiner Bank ein, in dem er den Dauerauftrag widerruft. Die Bank hat an jenem Freitag noch bis 18 Uhr geöffnet, nicht aber am Wochenende. Der Briefkasten war an jenem Tag zuletzt nach der Mittagspause um 14 Uhr geleert worden und dann erst wieder am Montag, 1. Juni, zur Öffnung der Bank um 10 Uhr. Vorher war bereits durch das automatisierte System eine weitere Zahlung von 800 Euro an V veranlasst worden, die B nach Lektüre des Briefes auch nicht mehr stoppen kann. B bucht dem K die 800 Euro vom Konto ab. K verlangt von B, die Buchung zu stornieren. Zu Recht?	ja AGL: § 675u S. 2 BGB <u>Widerruf der Autorisierung</u> : §§ 675j II 1, 675p III BGB <u>Zugang des Widerrufs</u> : § 675n BGB analog oder § 130 I 1 BGB	73 78
3.9	Können K und/oder B von V die Rückzahlung der 800 Euro Miete verlangen? Es ist davon auszugehen, dass der Widerruf des K auf einem Streit mit V beruht. K hat gegenüber V Mängel der Wohnung behauptet, die V stets bestritten hat. K wollte durch den Widerruf „Druck machen“. V sollte überrascht sein, wenn er Anfang Juni auf dem Mietkonto keinen Geldeingang feststellt.	Anspruch B (+) Anspruch K (-)	96 ff.
3.10	S will von seinem Girokonto bei der Bank B 5.000 Euro an G überweisen, der ihm diesen Betrag in Rechnung gestellt hatte. Im Onlinebanking tippt er richtig den Namen von G als Empfänger ein, greift dann aber zur Eingabe der IBAN aus Versehen zu einer anderen auf seinem Schreibtisch liegenden Rechnung und tippt deshalb die IBAN der X-	nein AGL: § 675y I 1 BGB Fehlerhaftigkeit? § 675r I 2 BGB § 675y V BGB	81 ff., 88 ff.

	<p>GmbH ein, die ihm jene Rechnung über 25 Euro geschickt hatte. Nach einigen Tagen meldet sich G, weil er kein Geld erhalten hat. Nun erst stellt sich heraus, dass die 5.000 Euro bei der X-GmbH gelandet sind. S wendet sich an die X-GmbH, muss dort jedoch erfahren, dass deren Geschäftsführer gerade Insolvenzantrag gestellt hat. Da mit einer Rückzahlung durch die X-GmbH nicht mehr zu rechnen ist, verlangt S von B, die Abbuchung der 5.000 Euro rückgängig zu machen. Zu Recht?</p>		
3.11	<p>G und S stehen seit langer Zeit in Geschäftsverbindung. Auf den Rechnungen des G hatte bislang immer ein Konto bei der B-Bank gestanden, das S deshalb in seinem Online-Banking für Zahlungen an G abgespeichert hatte. Da jenes Konto aufgrund mehrerer von B lediglich geduldeter Überziehungen deutlich im Soll steht und die B nun keine Verfügungen des G über jenes Konto mehr zulassen will, eröffnet G ein neues Konto bei der C-Bank. Anschließend erhält S wieder eine Rechnung des G über 5.000 Euro. Er überweist den Betrag – wie bisher üblich – auf das bei ihm eingespeicherte Konto des G bei der B, weil er den deutlich erkennbaren Hinweis auf der Rechnung: „Achtung: Neue Kontoverbindung: C-Bank, IBAN ...“ übersieht. Als G den Eingang der 5.000 Euro auf seinem Konto bei der B bemerkt und von dieser Auszahlung verlangt, zeigt sich B sichtlich erfreut über die Rückführung des Sollstandes und will das Geld nicht herausgeben. G ist darüber wenig begeistert und fragt Sie, was er jetzt tun kann und sollte.</p>	nach BGH kein Recht der Zurückweisung.	94 f.
3.12	<p>S hat von seinem Gläubiger G eine Rechnung über 5.000 Euro erhalten. Den Betrag überweist er am 2.3. an G. Leider versäumt er es, die bereits erfolgte Überweisung auf der Rechnung zu notieren, als er diese seinem Buchhalter B hinlegt. Da B generell angewiesen ist, fällige Rechnungen zu überweisen, wenn sie nicht als bereits bezahlt gekennzeichnet sind, überweist B, der über eine Vollmacht für das Konto des S verfügt, den Betrag am 4.3. noch einmal. Entsprechend werden dem Konto des S zweifach die 5.000 Euro belastet. S fragt Sie, was er jetzt tun kann und sollte.</p>	<p>S → B: § 675u S. 2 BGB (-), da autorisiert S → G: § 812 I 1 Alt. 1 BGB</p>	101 f.
3.13	<p>Im Fall 3.12 hatte S am 3.3. bei seiner Bank einen Brief eingeworfen, in dem er die Vollmacht des B widerruft. Aufgrund eines Versehens der Bank führt diese dennoch am 4.3. den von B eingereichten Überweisungsauftrag aus. Wie ist die Rechtslage?</p>	<p>S → B: § 675u S. 2 BGB (+), da nicht autorisiert S → G: § 812 I 1 Alt. 1 BGB nach BGH (-) B → S: § 812 I 1 Alt. 1 BGB nach BGH (-) B → G: § 812 I 1 Alt. 2 BGB nach BGH (+)</p>	98 ff.
3.14	<p>Kunde K aus Mannheim stellt auf seinem Girokonto drei Geldabhebungen über jeweils 1.000 Euro an drei aufeinanderfolgenden Tagen fest, die an einem Geldautomaten im Allgäu getätigt wurden. Als er zu seiner Bank geht und sich dort beschwert, wird er nach seiner Bankkarte gefragt. Erst jetzt bemerkt K, dass sich diese nicht mehr in seinem Portemonnaie befindet. Er sagt deshalb, die Karte müsse ihm unbemerkt gestohlen worden</p>	<p>nein <u>AGL für K</u>: evtl. § 675u S. 2 BGB <u>AGL der Bank</u>: alternativ §§ 675, 670 BGB (dann kein § 675u S. 2 BGB des K) oder § 675v BGB (dann</p>	103 ff.

	sein. Er selbst sei jedenfalls nicht im Allgäu gewesen, sondern zu Hause und bei der Arbeit. Dafür gebe es diverse Zeugen. Deshalb verlangt er Wiedergutschrift i.H.v. 3.000 Euro. Besteht dieser Anspruch, wenn die Bank belegen kann, dass bei den Abhebungen die Originalkarte des K eingesetzt und die richtige PIN eingegeben wurde?	§ 242 BGB ggü. § 675u S. 2 BGB) <u>Ausnahme:</u> Erschütterung des Anscheinsbeweises	
3.15	Kunde K bucht bei Reiseveranstalter V am 1.2. für den 1.5. eine Reise ins Zielland Z für 3.000 Euro. Mit der Buchung wird eine Anzahlung von 20 % des Reisepreises fällig. Die restlichen 80 % sind 1 Monat vor Abreise zu zahlen. Da V eine Zahlung per Lastschrift ermöglicht, wählt K diese Option und gibt seine IBAN zwecks Abbuchung an. Die Anzahlung von 600 Euro wird am 3.2., der Restbetrag i.H.v. 2.400 Euro am 1.4. vom Konto des K abgebucht. Nur eine Woche später kommt es im Zielland Z zu einem unerwarteten Militärputsch und dadurch ausgelösten Unruhen. Das Auswärtige Amt gibt eine Reisewarnung für Z aus. Da V auf Reisen nach Z spezialisiert ist, befürchtet K, V könne durch die Ereignisse insolvent werden und fragt Sie deshalb, ob er noch eine Möglichkeit hat, von seiner Bank die Rückbuchung zu verlangen.	teils ja, teils nein <u>1. AGL:</u> § 675u S. 2 BGB (-), da autorisiert; Widerruf nicht möglich (§§ 675j II, 675p II BGB) <u>2. AGL:</u> § 675x II BGB für 1.4. (+), für 3.2. zu spät (§ 675x IV BGB) <u>3. AGL:</u> § 675x I BGB (-); Vorauss. (-) und für 3.2. zu spät	111
3.16	Wie wäre die Rechtslage im vorgenannten Fall, wenn K per Kreditkarte gezahlt hätte?	kein Anspruch kein § 675x II BGB	134
3.17	K hat die Reise am 1.4. im Reisebüro gebucht und dort die ersten 1.000 Euro sogleich per Debitkarte mit Eingabe seiner PIN gezahlt. Am 2.4. überweist er die restlichen 2.000 Euro. Wie wäre die Rechtslage in diesem Fall?	kein Anspruch <u>1. AGL:</u> § 675u S. 2 BGB (-), da autorisiert <u>2. AGL:</u> § 675x BGB (-); für 1.000 Euro kein Absatz 2, da POS; kein Absatz 1, da Betrag fix; Norm nicht anwendbar für 2.000 Euro	122 ff.
3.18	S bezieht laufend Waren von G und hat mit diesem vereinbart, dass V die fälligen Rechnungen im SEPA-Firmenlastschriftverfahren abbucht. Die mehrfach pro Monat abgebuchten Beträge schwanken über die Jahre immer zwischen 500 und 2.000 Euro. In den AGB zwischen S und seiner Bank ist u.a. bestimmt: „Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Firmen-Lastschrift von der Bank keine Erstattung des seinem Konto belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Ansprüche aus § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind ausgeschlossen.“ Im Januar tätigt S bei G eine ungewöhnlich große Bestellung, die am 1.2. ausgeliefert wird. Am 15.2. wird der Rechnungsbetrag von 10.000 Euro von seinem Konto abgebucht. Erst im März stellt sich heraus, dass die Ware unbrauchbar mangelhaft ist. Da G insolvent zu werden droht, möchte S von Ihnen wissen, ob er die Abbuchung vom 15.2. noch bei seiner Bank rückgängig machen kann.	nein <u>1. AGL:</u> § 675u S. 2 BGB (-), da autorisiert; Widerruf nicht möglich (§§ 675j II, 675p II BGB) <u>2. AGL:</u> § 675x II BGB (-); zwar nicht spät (§ 675x IV BGB), aber § 675x III BGB i.V.m. AGB <u>3. AGL:</u> § 675x I BGB (-); TB ggf. (+), aber § 675x III BGB i.V.m. AGB	113

4.	Kreditrecht allgemein		
4.1	Beim Kreditvertrag stehen der Anspruch des Kreditnehmers auf Auszahlung des Darlehens und der Anspruch des Kreditgebers auf Rückzahlung des Darlehens im Gegenseitigkeitsverhältnis (Synallagma) Richtig oder falsch?	falsch <u>Synallagma</u> : Darlehensgewährung gegen Zins	148
4.2	Nach der darlehensvertraglichen Risikoverteilung trägt der Darlehensgeber das Vorleistungs- und Adressenausfallrisiko; der Darlehensnehmer trägt das Kreditverwendungsrisiko.	richtig	147
4.3	Um die vor allem beim Abschluss von Krediten anfallenden Kosten sogleich zu decken, darf die Bank bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung eine Abschlussgebühr von 1 % der Kreditsumme sogleich vom auszuzahlenden Darlehensbetrag in Abzug bringen und daneben jährliche Zinsen in der vereinbarten Höhe für die Laufzeit des Kredits verlangen. Richtig oder falsch?	nach BGH falsch	149 ff.
4.4	In der länger andauernden Niedrigzinsphase waren die Banken berechtigt, bei entsprechender vertraglicher Vereinbarung von ihren Kunden ein „Verwarentgelt“ für die auf den Girokonten befindlichen Einlagen ihrer Kunden zu verlangen. Richtig oder falsch?	nach OLG Düsseldorf richtig	
4.5	Wegen des gesetzlichen Leitbilds des § 488 I 2 BGB kann es bei einem Darlehensvertrag selbst dann nicht zu einer Umkehr der Zinsleistungspflicht kommen, wenn die Parteien eine Zinsgleitklausel ohne Zinsuntergrenze vereinbart haben und der dabei in Bezug genommene Referenzzinssatz (gemeinsam mit dem danach zu berechnenden Vertragszins) in den negativen Bereich fällt. Richtig oder falsch?	nach BGH richtig (Urt. v. 9.5.2023 – XI ZR 544/21); anders OLG Hamburg	154
4.6	Im Rahmen des § 138 BGB ist es für die Annahme eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung zwingend erforderlich, aber auch generell ausreichend, wenn der effektive Vertragszins den marktüblichen Effektivzins relativ um 100 % übersteigt. Richtig oder falsch?	beides falsch; nicht zwingend erforderlich – Überschreitung um absolut 12 Prozentpunkte reicht; nicht generell ausreichend – in Niedrigzinsphasen keine starre Anwendung der relativen Grenze	153
5.	Verbraucherkreditrecht + verbundene Verträge		
5.1	Bei einem Verbraucherdarlehensvertrag führt ein Verstoß gegen die Schriftform (immer) zu einer bereicherungsrechtlichen Rückabwicklung des Vertrags. Richtig oder falsch?	falsch Heilung nach § 494 II BGB	177 ff.
5.2	Dem Verbraucher-Darlehensnehmer steht ein „ewiges Widerrufsrecht“ zu, wenn ihn der Darlehensgeber nicht ordnungsgemäß belehrt hat und eine Nachholung der Belehrung nicht erfolgt ist. Richtig oder falsch?	richtig bei Allgemein-Verbraucherdarlehen: § 356b II 1 BGB; falsch bei Immobilier-Verbraucherdarlehen: § 356b II 4 BGB	168

5.3	Das Verbraucherkreditrecht (§§ 491 ff. BGB) ist auf den Schuldbeitritt, die Bürgschaft und die Garantieerklärung eines Verbrauchers analog anwendbar. Richtig oder falsch?	nach BGH falsch; nur Schuldbeitritt ist erfasst	170 f.
5.4	Ist der Verbraucher auf Basis der Kreditwürdigkeitsprüfung des Darlehensgebers voraussichtlich nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten aus dem Darlehensvertrag über die komplette Vertragslaufzeit nachzukommen, muss der Darlehensgeber den Vertragsschluss selbst dann verweigern, wenn er den Verbraucher über sämtliche Risiken aufgeklärt hat und dieser sich mit dem Risiko der Kreditvergabe ausdrücklich einverstanden erklärt. Richtig oder falsch?	richtig § 505a I 2 BGB	168
5.5	Aufgrund des generellen Wissensvorsprungs des unternehmerischen Darlehensgebers ist dieser dazu verpflichtet, den Verbraucher über sämtliche Risiken des mit dem Darlehen finanzierten Geschäfts aufzuklären, soweit eine solche Aufklärung erforderlich und für den Darlehensgeber zumutbar ist. Richtig oder falsch?	falsch Aufklärungspflicht der Bank nur in besonderen Ausnahmefällen	152, 195
5.6	<p>Verbraucher V schließt mit Händler H einen Kaufvertrag über den Erwerb eines gebrauchten VW Golf zu einem Kaufpreis i.H.v. 10.000 Euro. V leistet eine Anzahlung i.H.v. 2.000 Euro. Der restliche Betrag i.H.v. 8.000 Euro soll durch die Bank B finanziert werden. Zu diesem Zweck unterschreibt V ein von H vorausgefülltes Formular, mit dem er ein Darlehen bei B aufnimmt. Der Darlehensbetrag wird von B direkt an H ausgezahlt.</p> <p>a) Kann V die Zahlung noch ausstehender Darlehensraten an B verweigern und von dieser die bereits geleisteten Zins- und Tilgungsleistungen sowie die an H geleistete Anzahlung zurückfordern, wenn der Kaufvertrag außerhalb der Geschäftsräume des H geschlossen wurde und V aus diesem Grund den Kaufvertrag widerruft?</p> <p>b) Kann V die Zahlung noch ausstehender Darlehensraten an B verweigern, wenn der VW Golf Mängel aufweist und H eine Nacherfüllung verweigert?</p> <p>c) Kann V in der Konstellation b) bereits geleistete Zins- und Tilgungsleistungen von B zurückfordern, wenn er aufgrund der verweigerten Nacherfüllung vom Kaufvertrag zurücktritt?</p> <p>d) Wie ist die Rechtslage, wenn V von H über die Mangelhaftigkeit des VW Golf arglistig getäuscht wurde und V deshalb den Vertrag anfechtet?</p>	<p>a) ja: verbundener Vertrag nach § 358 III BGB → <u>Widerrufsdurchgriff</u> nach § 358 I BGB → Widerrufsrecht aus § 312g BGB (Außergeschäftsraumrecht) → Vertrag ex nunc unwirksam → bilaterale Rückabwicklung einheitlich in der Position des Darlehensgebers (§§ 355 III, 358 IV 1, 5 BGB)</p> <p>b) ja: <u>Einwendungsdurchgriff</u> nach § 359 I BGB → zur Leistungsverweigerung berechtigende „Einwendung“ aus dem KV: § 320 i.V.m. §§ 437 Nr. 1, 439 BGB → kein Ausschluss nach § 359 I 3 BGB, da Verweigerung dem Fehlschlagen der Nacherfüllung (§ 440 S. 1 Alt. 2 BGB) gleichsteht</p> <p>c) nein: nach h.M. <u>kein Rückforderungsdurchgriff</u> analog § 358 IV 5 BGB; Rückforderung nur nach § 813 BGB in Bezug auf</p>	<p>183, 187 ff.</p> <p>189</p> <p>159 ff.</p> <p>189</p> <p>191</p> <p>192</p>

		<p>Zahlungen, die nach Rücktritt erfolgt sind</p> <p>d) V → H <u>AGL</u>: § 812 I 1 Alt. 1 BGB auf Rückzahlung des gesamten Kaufpreises (+) → Anzahlung <u>und</u> Darlehensvaluta ist Leistung des V (Anweisungsfall!); Rückzahlung Zug-um-Zug gegen Rückgabe des VW Golf</p> <p>V → B <u>1. AGL</u>: analog § 358 IV 5 BGB auf Rückzahlung sämtlicher Leistungen (nach h.M. (-) s.o. kein Rückforderungsdurchgriff) <u>2. AGL</u>: § 813 BGB a) für sämtliche Zins- und Tilgungsleistungen (+); peremptorische Einrede aus § 142 I BGB (Wirkung <i>ex-tunc</i>), str. b) für Anzahlung (-); keine Leistung an B → <u>Gegenanspruch der B</u>: Anspruch auf Abtretung des Kondiktionsanspruchs des V gegen H in Höhe der Darlehensvaluta (AGL: bei Unwirksamkeit des Darlehensvertrags § 812 I 1 Alt. 1 BGB; bei Wirksamkeit Anspruch aus vertragl. Nebenpflicht, str.)</p>	192
--	--	---	-----